



RUHEZEITEN + RUHEZEITENAUSGLEICH NACH VERLÄNGERTEN DIENSTEN:

Die tägliche Ruhezeit beträgt 11 Stunden. Nach einem verlängerten Dienst von mehr als 13 Stunden wird die tägliche Ruhezeit um eine Ausgleichsruhezeit verlängert. Diese entspricht jeweils der Differenz zu 13 Stunden und beträgt jedoch mindestens 11 Stunden. Die Ruhezeit beträgt also ab einer Dienstdauer von 14 Stunden mindestens 22 Stunden.

	8 Stunden	11 Stunden	
	9 Stunden	11 Stunden	
	10 Stunden	11 Stunden	
	11 Stunden	11 Stunden	
	12 Stunden	11 Stunden	
	13 Stunden	11 Stunden	
	14 Stunden	22 Stunden	
	15 Stunden	22 Stunden	
	16 Stunden	22 Stunden	
	17 Stunden	22 Stunden	
	18 Stunden	22 Stunden	
	19 Stunden	22 Stunden	
	20 Stunden	22 Stunden	
	21 Stunden	22 Stunden	
	22 Stunden	22 Stunden	
	23 Stunden	22 Stunden	
	24 Stunden	22 Stunden	
	25 Stunden	23 Stunden	

 Dienstdauer  anschließend einzuhaltende Ruhezeit

Verlängerter Dienst: Arbeitszeit von mehr als 10 Stunden (ohne Pausen) sind nur dann erlaubt, wenn mindestens 1/3 der Arbeitszeit in Arbeitsbereitschaft verbracht wird, also auf einen Arbeitseinsatz gewartet aber nicht aktiv gearbeitet wird.

Während der Ruhezeit bzw. dem Ruhezeitausgleich darf ein Dienstnehmer nicht beschäftigt werden! Die Verantwortung dafür trägt der Dienstgeber. Wäre der Dienstnehmer am folgenden Tag zur Dienstleistung eingeteilt und kann er diese aufgrund der Ausgleichsruhezeit nicht einhalten, darf ihm kein Urlaub abgezogen werden.